



Rechtschronik 2016-I (1. Halbjahr 2016)

(bearbeitet von Dr. Arthur Kanonier und DI Arthur Schindelegger)

Inhalt

Baurecht, Bauwesen	2
Gemeinderecht, Gemeindeverbände	4
Grundverkehr	5
Land- und Forstwirtschaft	5
Natur- und Landschaftsschutz	6
Raumplanung, Raumordnung	7
Tourismus.....	11
Umwelt	12
Verkehr, Straßen.....	13
Wasser	14
Wohnen	14

Übersicht

Im Berichtszeitraum waren die Änderungen im Raumordnungsrecht der Länder vergleichsweise gering. In Kärnten und Salzburg wurden die raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Seveso-Betrieben geändert.

Im Burgenland und in Oberösterreich wurden die Planzeichenverordnungen neu gefasst. Oberösterreich änderte zusätzlich die Betriebstypenverordnung. Die Steiermark hat neue Geschäftsordnungen für die Regionalversammlungen sowie für Regionalvorstände erlassen. In Tirol wurde das Raumordnungsprogramm für Golfplätze geändert.

In mehreren Bundesländern wurden die spezifischen (baurechtlichen und raumplanerischen) Bestimmungen für Notunterkünfte angepasst.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 10.03.2016, mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 19/2016
Vorhaben nach § 7 Abs. 1 lit. w (die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von baulichen Anlagen im Nahbereich von bestehenden Grenzübergangsstellen zur Regelung, Lenkung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet) und x (die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in ein Gebäude oder einen Gebäudeteil zur Unterbringung von Personen im Sinne des § 2 des Kärntner Grundversorgungsgesetzes – K-GrvG) dürfen auch entgegen dem Flächenwidmungsplan ausgeführt werden.

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014); LGBl. für NÖ Nr. 37/2016
Die NÖ Bauordnung 2014 wird in 27 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten geändert wird (Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz-Novelle 2016); LGBl. für Oö. Nr. 37/2016
Nach Außerkrafttreten dieses Landesgesetzes ist eine Verwendung von Bauwerken und Anlagen nach § 2 Abs. 1, für welche eine Ausnahme auf Grund dieses Landesgesetzes bestimmt wurde, im Einzelfall weiterhin zulässig, solange dies für die im § 2 Abs. 1 genannten Zwecke notwendig ist.
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2016); LGBl. für Oö. Nr. 38/2016
Die Bestimmungen für ein Kontrollsystem für Energieausweise werden neu geregelt.

Salzburg

- Gesetz vom 7. Oktober 2015 zur Erlassung eines Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 und eines Salzburger Hebeanlagengesetzes sowie zur Änderung des Bebauungsgrundlagengesetzes, des Baupolizeigesetzes 1997 und der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973; LGBl. für Slbg. Nr. 1/2016
Das Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 regelt die bautechnischen Anforderungen für die Planung und Ausführung von baulichen Anlagen im Land Salzburg.

Tirol

- Gesetz vom 16. März 2016 über die Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik sowie das Inverkehrbringen, die Verwendbarkeit und die Marktüberwachung von Bauprodukten (Tiroler Bauproduktgesetz 2016 – TBG 2016); LGBL. für Tirol Nr. 41/2016
Das Land Tirol ist gemeinsam mit den anderen Vertragsparteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, LGBL. Nr. 55/2013, Träger und ordentliches Mitglied des Vereines „Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)“.

Wien

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird; LGBL. für Wien Nr. 21/2016
Die Bestimmungen über die vorübergehenden Einrichtungen zur Unterbringung von Personen werden neu geregelt.
- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird; LGBL. für Wien Nr. 27/2016
Die Bestimmungen über gebäudeinterne Infrastrukturen für die elektronische Kommunikation werden neu geregelt.

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014); LGBL. für NÖ Nr. 25/2016
Es gelten die Begriffsbestimmungen aus Anlage 7 „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. April 2016, mit der die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk Salzburg-Umgebung – Flachgau geändert wird; LGBL. für Slbg. Nr. 42/2016
Im § 3 Abs. 1 wird vor dem Gemeindefnamen „Bergheim“ der Gemeindefname „Anif“ eingefügt.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Juni 2016, mit der bautechnische Anforderungen für bauliche Anlagen festgelegt und die Salzburger Altstadterhaltungsverordnung 1982, die II. Schutzzonen-Erhaltungsverordnung, die Gassicherheitsverordnung und die Klärschlamm-Bodenschutzverordnung geändert werden; LGBL. für Slbg. Nr. 55/2016
Den bautechnischen Anforderungen des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 wird entsprochen, wenn die in der Verordnung angeführten Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik unter Berücksichtigung der Sonderregelungen gemäß der Anlage 1 eingehalten werden.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Jänner 2016, mit der die Bau-Übertragungsverordnung 2013 geändert wird; LGBL. für Stmk. Nr. 7/2016

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 22. Dezember 2015 mit der die Verordnung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 2/2016

- Verordnung der Landesregierung vom 8. März 2016, mit der die Verordnung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 28/2016
- Verordnung der Landesregierung vom 29. März 2016 über die bautechnischen Erfordernisse für bauliche Anlagen sowie über Inhalt und Form des Energieausweises (Technische Bauvorschriften 2016 – TBV 2016); LGBL. für Tirol Nr. 33/2016
Bauliche Anlagen und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und entsprechend dem Stand der Technik die bautechnischen Erfordernisse erfüllen.
- Verordnung der Landesregierung vom 12. April 2016, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 38/2016
- Verordnung der Landesregierung vom 31. Mai 2016, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 52/2016
- Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2016, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 71/2016

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Baubemessungsverordnung; LGBL. für VlbG. Nr. 51/2016

Gemeinderecht, Gemeindeverbände

Gesetze

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindeverbändegesetz (Oö. GemVG) geändert wird; LGBL. für Oö. Nr. 8/2016
Gemeinden des Landes Oberösterreich können sich mit Gemeinden des Landes Salzburg zur Besorgung ihrer Angelegenheiten durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen.

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte im Bundesland Salzburg (Bezirksgerichte-Verordnung Salzburg 2016); BGBl. II Nr. 7/2016

Niederösterreich

- NÖ Bezirkshauptmannschaften-Verordnung; LGBL. für NÖ Nr. 4/2016
Der Sitz und die Sprengel der 20 Verwaltungsbezirke werden festgelegt.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden der politischen Bezirke Braunau am Inn, Gmunden und Vöcklabruck über die Bildung eines Gemeindeverbands für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes („Wegeerhaltungsverband Alpenvorland“) genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 22/2016

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. Februar 2016, mit der die Gemeinde-Instanzenzug-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 11/2016

Kundmachungen

Oberösterreich

- Spruch des Verfassungsgerichtshofs betreffend die Feststellung, dass eine Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Leonding betreffend eine Erklärung zum Neuplanungsgebiet teilweise gesetzwidrig war; LGBl. für Oö. Nr. 31/2016
Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. Februar 2016, GZ V 132/2015-12, zu Recht erkannt: „Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 28. November 2013 betreffend die Erklärung zum Neuplanungsgebiet über das Planungsgebiet zur Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5.5 "Bergham - Teil Süd" war, soweit das Grundstück Nr. 175/2, EZ 1358, KG 45306 Leonding betroffen ist, gesetzwidrig.“

Grundverkehr

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Vorbehaltsgebiete-Verordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 28/2016
Im § 1 wird nach dem Gemeinamen „Traunkirchen“ ein Beistrich und der Gemeinamen „Unterach am Attersee“ eingefügt.

Land- und Forstwirtschaft

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975; LGBl. für NÖ Nr. 3/2016
Das Flurverfassungs-Landesgesetz wird in 28 Punkten geändert.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 1. März 2016, mit der die Verordnung, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche im Land Burgenland festgelegt werden, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 9/2016
Der Anhang in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 33/1999 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 28. Jänner 2016, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 20/2016
Das das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz wird in 70 Punkten geändert. Geändert werden ua. die Bestimmungen für Gebiete, für die besondere Entwicklungsziele festgelegt sind, für Verbot der Verunstaltung der freien Landschaft, für geschützte Lebensräume und für Ausgleichsmaßnahmen.

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 43/2016
Die Verordnung über die Naturschutzgebiete wird in 14 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Steyschlucht“ in den Gemeinden Steinbach an der Steyr, Grünburg und Molln als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 11/2016
Die Grenze des Naturschutzgebiets ist im Übersichtsplan in der Anlage 1 im Maßstab 1:10.000 sowie in den Teilplänen in den Anlagen 2/1 und 2/2 (im Maßstab 1:3.500) dargestellt.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Jaidhaus“ in der Gemeinde Molln als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 25/2016
Das Naturschutzgebiet wird in sechs Zonen unterteilt, in denen unterschiedliche Eingriffe zulässig sind.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Jänner 2016, mit der die Kalkhochalpen-Europaschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 4/2016
Die mit der Verordnung LGBl. Nr. 4/2016 vorgenommene Grenzänderung tritt mit 1. Februar 2016 in Kraft. Die Lagepläne gemäß § 1 Abs. 2 werden durch die Lagepläne ersetzt.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Jänner 2016, mit der die Bürmooser Moor – Europaschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 8/2016
Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall für die im Abs. 2 angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen den Schutzzwecken des Schutzgebietes nicht widersprechen und überdies keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. Februar 2016, mit der Teile der Gemeinde St Georgen bei Salzburg zum Europaschutzgebiet erklärt werden (Pfarrkirche St Georgen – Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 12/2016
Die Verordnung dient der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Fledermausarten (z.B. Kleine Hufeisennase).
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. Februar 2016, mit der ein Teil des in der Gemeinde Unternberg gelegenen geschützten Landschaftsteils „Mooshamer Moos“ zum Europaschutzgebiet erklärt wird (Mooshamer Moos Ost – Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 13/2016

Die Verordnung dient der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Tierarten (z.B. Blauschillernder Feuerfalter).

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. Februar 2016, mit der Teile der Stadtgemeinde Salzburg zum Europaschutzgebiet erklärt werden (Kopfweiden am Almkanal – Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 14/2016
Im Schutzgebiet sind alle Eingriffe – mit Ausnahmen – untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. Februar 2016, mit der ein Teil des in der Stadtgemeinde Zell am See gelegenen Naturschutzgebietes Zeller See zum Europaschutzgebiet erklärt wird (Zeller See Südufer – Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 15/2016
Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten gemäß § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles gemäß § 2 bewirken.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2015, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ (AT 2225000) zum Europaschutzgebiet Nr. 16 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 12/2016
Die Anlage A („Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 NschG 1976“) wird geändert.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Ruhezone "Vergaldatal" in St. Gallenkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 3/2016
Die in der Anlage ausgewiesenen, gelb umrandeten Grundflächen in der Gemeinde St. Gallenkirch sind nach dieser Verordnung geschützt.

Raumplanung, Raumordnung

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 7. April 2016, mit dem das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, das Kärntner Raumordnungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 24/2016
Mit den Gesetzesänderungen wird die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197, umgesetzt.

Salzburg

- Gesetz vom 16. Dezember 2015, mit dem das Katastrophenhilfegesetz und das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 geändert werden (Seveso-III-Anpassungsgesetz); LGBl. für Slbg. Nr. 9/2016
Die Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe wird neu geregelt.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Jänner 2016, mit der die Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 2/2016
Die Anlage in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 17/2011 wird durch die Anlage der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 6/2016
Die Widmung eines Grundstücks in Leonding mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 7.977 m² ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 23/2016
Die Widmung von Teilflächen in Kefermarkt mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 16.870 m² ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Form und Gliederung des Flächenwidmungsplans, die Verwendung bestimmter Planzeichen und Materialien sowie der Maßstab der zeichnerischen Darstellung geregelt werden (Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016); LGBl. für Oö. Nr. 26/2016
Der Teil A - Flächenwidmung gliedert sich in die zeichnerische Darstellung und in den dazugehörigen digitalen Datensatz entsprechend der digitalen Datenschnittstelle (Anlage 4). Der Teil B - Örtliches Entwicklungskonzept besteht aus einer zeichnerischen Darstellung (Funktionsplan) und den gegebenenfalls notwendigen ergänzenden textlichen Festlegungen gemäß § 8.
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Einordnung von Betrieben nach ihrer Betriebstypen (Oö. Betriebstypenverordnung 2016 - Oö. BTypVO 2016); LGBl. für Oö. Nr. 27/2016
Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen von bestimmten Baulandgebieten und zur Erzielung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes sowie zur leichteren Einordnung von Betrieben in die jeweiligen Widmungskategorien sind in der Anlage 1 bestimmte Arten von Betrieben angeführt, die auf Grund ihrer Betriebstypen in den Widmungskategorien gemischtes Baugebiet, Betriebsbaugebiet und Industriegebiet jedenfalls zulässig sind.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 43/2016
Die Widmung von Grundstücken in Perg mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 54.491 m² ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 44/2016
Die Widmung von Grundstücken in Ried im Innkreis mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 19.763 m² ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 45/2016
Die Widmung eines Grundstücks in Ansfelden im Gesamtausmaß von 26.330 m² ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Februar 2016 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Obertrum am See für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Obertrum am See – Projekt im Bereich der GP 1881, KG 56535); LGBl. für Slbg. Nr. 26/2016
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in Obertrum für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. März 2016, mit der die Verordnung, mit der nähere Bestimmungen für Vorsorgemaßnahmen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in nicht gewerblichen Seveso-Betrieben festgelegt werden, erlassen wird und die Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, die Verordnung betreffend die Erstellung externer Notfallpläne und die Verordnung über die Darstellung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen geändert werden (Salzburger Seveso-III-Anpassungsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 30/2016
In der Anlage 2 der Planzeichenverordnung wird im Punkt 1.5. Besondere Kennzeichnungen der Ausdruck „Seveso II Auswirkungsbereich“ durch den Ausdruck „Seveso-Auswirkungsbereich“ ersetzt.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. März 2016 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Elsbethen für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Elsbethen – Projekt im Bereich der GP 919/13, KG 56547); LGBl. für Slbg. Nr. 35/2016
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung einer Teilfläche eines Grundstücks in Aigen für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. März 2016 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Großarl für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Großarl – Projekt im Bereich der GP 1/1, KG 55131); LGBl. für Slbg. Nr. 36/2016
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in Großarl-Unterberg für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 538 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. April 2016 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Schwarzach im Pongau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Schwarzach im Pongau – Projekt im Bereich der GP 1519/1, KG 55128 Schwarzach I); LGBl. für Slbg. Nr. 41/2016
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in Schwarzach für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m² zulässig.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. März 2016, mit der die Geschäftsordnung der Regionalversammlungen erlassen wird (Geschäftsordnung Regionalversammlungen 2016 – GeORegVe 2016); LGBI. für Stmk. Nr. 48/2016
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. März 2016, mit der die Geschäftsordnung der Regionalvorstände erlassen wird (Geschäftsordnung Regionalvorstand 2016 – GeORegVo 2016); LGBI. für Stmk. Nr. 49/2016
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juni 2016, mit der für die Marktgemeinde Kobenz eine Fläche als Standort für ein Einkaufszentrum 1 festgelegt wird; LGBI. für Stmk. Nr. 67/2016
Die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche in Rassnitz im Ausmaß von insgesamt 32.900 m² wird für die Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1 festgelegt.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 12. Jänner 2016, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 10/2016
Die Anlage zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. 130, KG Liesfeld, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. Jänner 2016, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 14/2016
Die Anlage 12 zu § 2 Abs. 1 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche in KG Zellberg und Zellberge von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner 2016, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 19/2016
Die Anlage 14 zu § 2 Abs. 1 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen in KG Ramsberg, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2016, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 26/2016
Die Anlage zu § 2 wird in der Weise geändert, dass Grundstücke in der KG Breitenbach von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2016, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 29/2016
Die Anlage 13 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass Grundstücke in der KG Laimach von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 12. April 2016, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung erlassen wird; LGBI. für Tirol Nr. 45/2016
Planungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinden Absam, Gnadenwald, Hall in Tirol, Mils, Rum und Thaur des Planungsverbandes Hall und Umgebung. Die in den Anlagen 1 bis 7 zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen im Bereich der im § 1 angeführten Gemeinden werden als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen festgelegt.

- Verordnung der Landesregierung vom 11. Mai 2016, mit der das Raumordnungsprogramm für Golfplätze geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 46/2016
Neue Golfplätze als Teil der touristischen Infrastruktur dürfen nur im Gebiet der Planungsverbände Tannheimertal, Sonnenterrasse, Ötztal, Untere Schranne – Kaiserwinkl, Wörgl und Umgebung, Wilder Kaiser, Brixental – Wildschönau und Leukental errichtet werden.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBl. für VlbG. Nr. 46/2016
Die Teilflächen bestimmter Grundstücke in Hard, die innerhalb der in der Anlage 1 in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Götzis; LGBl. für VlbG. Nr. 63/2016
Auf den Teilflächen bestimmter Grundstücke in Götzis, die innerhalb der in der Anlage in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 1.067 m², hievon höchstens 96 m² Verkaufsfläche für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge, Maschinen, Elektro-Haushalts Großgeräte sowie Sport Großgeräte (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RPG), und höchstens 971 m² Verkaufsfläche für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon höchstens 600 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Götzis; LGBl. für VlbG. Nr. 64/2016
Im Bereich einer Liegenschaft in Götzis wird die Widmung für eine besondere Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 1.500 m², hievon maximal 80 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge, Maschinen, Elektro-Haushalts Großgeräte sowie Sport Großgeräte (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RPG), und maximal 1.420 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon maximal 393 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues; LGBl. für VlbG. Nr. 66/2016
Die Teilflächen von Grundstücken in Ludesch, die innerhalb der in der Anlage 1-4 in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Tourismus

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 10. Dezember 2015, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 5/2016
Zur Pflege und Förderung des Tourismus im Burgenland sind unter Berücksichtigung der tourismuspolitischen Landesstrategie folgende Trägerorganisationen berufen: Das Land Burgenland, die Tourismusverbände und die Gemeinden.

Salzburg

- Gesetz vom 16. Dezember 2015, mit dem das Salzburger Ortstaxengesetz 2012, das Kurtaxengesetz 1993 und das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 3/2016

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 19. April 2016, Zl. 07-WT-TS-7/2/2016, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 27/2016
Für die Gemeinden Steindorf am Ossiacher See und Treffen am Ossiacher See wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband führt die Bezeichnung „Tourismusverband Gerlitzten Alpe – Ossiacher See“.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 31. Mai 2016, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Ferienland Kufstein geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 51/2016

Kundmachungen

Burgenland

- Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. April 2016 über den Tag der Errichtung der Burgenland Tourismus GmbH; LGBl. für Bgld. Nr. 21/2016

Umwelt

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 14. April 2016, mit dem das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 25/2016
Ua. werden die Bestimmungen über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-Betriebe) geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2016); LGBl. für Oö. Nr. 32/2016
Das Oö. Umweltschutzgesetz wird in 21 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 3. Februar 2016, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 17/2016
Behauptet ein Betroffener, durch die Mitteilung von Umweltinformationen in seinen Rechten verletzt worden zu sein, so ist auf dessen Antrag von der informationspflichtigen Stelle hierüber ein Bescheid zu erlassen.

Steiermark

- Gesetz vom 19. Jänner 2016 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen bei bestimmten Anlagen und Betrieben (Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebe-Gesetz); LGBl. für Stmk. Nr. 14/2016
Ziel des 2. Abschnittes dieses Gesetzes ist die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge der in Abs. 3 genannten Tätigkeiten durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden. Ziel des 3. Abschnittes dieses Gesetzes ist die Verhütung schwerer Unfälle mit

gefährlichen Stoffen sowie die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch, Tier und Umwelt im Zusammenhang mit den in Abs. 4 genannten Betrieben, in denen gefährliche Stoffe in den in diesem Gesetz geregelten Mengen vorhanden sind.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2015); BGBl. II Nr. 12/2016

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM10); LGBL. für NÖ Nr. 29/2016
Die Abgrenzung des das Sanierungsgebietes Wiener Umland wird neu festgelegt.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Energiespar-Verordnung 2008 aufgehoben wird; LGBL. für Oö. Nr. 19/2016

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner 2016, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 17/2016

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Energieausweisdatenbank-Verordnung - EADBv geändert wird; LGBL. für Wien Nr. 2/2016

Verkehr, Straßen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 38/2016
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (32. KFG-Novelle); BGBl. I Nr. 40/2016

Kärnten

- Gesetz vom 10. Dezember 2015, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird; LGBL. für Ktn. Nr. 5/2016
Die Bestimmungen für Straßen im Gefährdungsbereich von Seveso-Betrieben werden geändert.

Niederösterreich

- Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973; LGBL. für NÖ Nr. 1/2016

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Anteile der Gemeinden an den Kosten der verbundbedingten Leistungen sowie am Kostenbeitrag für zusätzliche Kraftfahrlinienverkehrsdienste und die jeweiligen Regionen festgesetzt werden; LGBl. für Oö. Nr. 12/2016

Wasser

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 39/2016

Verordnungen

Niederösterreich

- NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken; LGBl. für NÖ Nr. 42/2016
Zweck der Verordnung ist die Vorgabe von konkreten wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Beurteilung von wasserrechtlich relevanten Vorhaben mit Auswirkungen auf die im Geltungsbereich (§ 2) angeführten Gewässerstrecken.

Wohnen

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 8. Juni 2016, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert, das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 aufgehoben und der Landeswohnbaufonds aufgelöst werden; LGBl. für Slbg. Nr. 52/2016

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2013 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 18/2016

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. April 2016, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 52/2016